

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0238/23	02.08.2023

zum/zur	
A0068/23 – SPD-Stadtratsfraktion – Stadträtin Keune, Stadtrat Dr. Wiebe, Stadtrat Rösler	
Bezeichnung	
Transparenz zur Lage der Sparkasse MagdeBurg	
Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	08.08.2023
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	24.08.2023
Verwaltungsausschuss	25.08.2023
Stadtrat	14.09.2023

Der Stadtrat möge beschließen:

Vor der Abstimmung im Sparkassenzweckverband der Sparkasse MagdeBurg über die Entlastung des Sparkassen-Verwaltungsrates ist hierüber das Votum des Stadtrates Magdeburg einzuholen.

Hierzu ist dem Stadtrat eine aussagekräftige Informationsvorlage über den Umfang und die Schwerpunkte der Tätigkeiten des Sparkassen-Verwaltungsrates im abgelaufenen Geschäftsjahr vorzulegen. Weiterhin sind der Lagebericht der Sparkasse sowie die zur Veröffentlichung anstehenden Abschlussberichte der Sparkasse beizufügen oder die entsprechenden Downloadadressen zu benennen.

Wenn auf einer einberufenen Sitzung des Sparkassenzweckverbandes laut feststehender Tagesordnung nur über die Entlastung des Verwaltungsrates abgestimmt werden soll oder ein anderer Tagesordnungspunkt behandelt wird, über den der Stadtrat im Voraus ein Votum abgegeben hat, kann der Stadtrat eine natürliche Person als Vertreter der Stadt Magdeburg für die jeweilige Verbandsversammlung bestimmen.

Der Antrag ist in die Ausschüsse VW und KRB zu überweisen.

### **Begründung:**

Den Mitgliedern des Sparkassenzweckverbandes wurden im Jahr 2022 vor den Abstimmungen über die Entlastung des Sparkassen-Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2021 keine Informationen zur Tätigkeit des Verwaltungsrates und zu den Jahresabschlüssen der Sparkasse zur Verfügung gestellt. Den Stadträtinnen und -räten, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, wurde seit der Fusion der beiden Sparkassen eine Information über die Lage des mit der Landeshauptstadt eng verbundenen Geldhauses vorenthalten.

Diese Informationen sind aber unabdingbar, um im Stadtrat oder im Zweckverband verantwortungsvolle Entscheidungen treffen zu können und eine hinreichende Transparenz zur Lage der Sparkasse MagdeBurg zu ermöglichen.

Verschiedene Jahresabschlüsse und Berichte der Sparkasse werden ohnehin im reduzierten Umfang öffentlich publiziert. Allerdings sind diese Veröffentlichungen nicht immer einfach im Internet oder anderen Medien auffindbar oder sind für die anstehenden Entscheidungen nicht

rechtzeitig verfügbar. Für die Vorbereitung der Abstimmungen im Stadtrat und im Zweckverband muss aber ein problemloser, einfacher Zugang zu diesen Informationen gewährleistet werden.

Soweit die Tagesordnung der Zweckverbandsversammlung feststeht und nur Beschlüsse anstehen, über die im Stadtrat zuvor entschieden werden kann, ist es entbehrlich, dass mehrere Vertreter des Stadtrates an der Versammlung teilnehmen. In diesem Fall ist ein Vertreter der Landeshauptstadt zur Übermittlung des städtischen Votums ausreichend.

(Siehe hierzu § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), insbesondere § 11 Abs. 4 GKG-LSA, im Anhang zu diesem Antrag.)

### **Stellungnahme:**

Am 18.02.2021 hat der Stadtrat die Fusion der Stadtparkasse Magdeburg und der Sparkasse Jerichower Land zum 01.03.2021 beschlossen und der Satzung des gegründeten Zweckverbandes zugestimmt (Beschluss-Nr.: 765-028(VII)21). Weiterhin wurden in dieser Stadtratssitzung die entsprechenden Vertreter\*innen des Stadtrates als Mitglieder in die Zweckverbandsversammlung entsendet (Beschluss-Nr.: 766-028(VII)21).

Mit diesen Beschlussfassungen wurde der Zweckverband Träger der Sparkasse Magdeburg (§ 2 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Magdeburg – im Folgenden Satzung genannt). Für die Landeshauptstadt Magdeburg ergibt sich demnach ausschließlich eine mittelbare Trägerschaft. Die Organe des Zweckverbandes sind sowohl der Verbandsgeschäftsführer als auch die Versammlung (§ 3 der Satzung). Die Versammlung besteht aus insgesamt 22 Vertreter\*innen mit 22 Stimmen der Verbandmitglieder, wovon 16 Vertreter\*innen mit 16 Stimmen durch die Landeshauptstadt Magdeburg aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung und der Hauptverwaltungsbeamtin (Oberbürgermeisterin) bestimmt werden (§ 4 der Satzung).

Die Versammlung ist gem. § 5 der Satzung für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes und insbesondere für die Rechnungslegung, die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Magdeburg (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 der Satzung) zuständig.

Aufgrund dieser klar definierten Zuständigkeiten ist die vorherige Einholung eines Votums durch den Stadtrat grundsätzlich nicht erforderlich. Dennoch sind die Vertreter\*innen gem. § 11 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) an die Beschlüsse der Vertretung des entsendenden Verbandmitglieds gebunden. Dementsprechend ist der Stadtrat berechtigt, Beschlüsse zu fassen, die die Grundlage für die Abstimmungen in der Zweckverbandsversammlung bilden.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung bestehen hier jedoch Probleme in Bezug auf den Informationszugang. Sämtliche Beschlussvorlagen der Zweckverbandsversammlung werden nicht öffentlich gefasst, sodass der Adressatenkreis auf die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung beschränkt ist. Die Weitergabe von Informationen aus den nicht-öffentlichen Beschlussvorlagen vor der Beschlussfassung ist nicht zulässig.

Unabhängig hiervon bestünden bei einer vorherigen Votierung durch den Stadtrat erhebliche zeitliche Probleme, da erst mit der Einladung zur Versammlung (spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin), die erforderlichen Unterlagen für die Verhandlung versandt werden. Dementsprechend müsste der Stadtrat sein Votum zur Entlastung des Verwaltungsrates

zwischen Versendung der Einladung zur Zweckverbandsversammlung und der Sitzung der Verbandsversammlung abgeben. Zu erstellende Beschlussvorlagen sowie einzuhaltende Ladungsfristen widersprechen dieser potenziellen Verfahrensweise jedoch. Alternativ müsste die Satzung des Zweckverbandes dahingehend angepasst werden, dass die Ladungsfrist für die Zweckverbandsversammlung deutlich verlängert wird. Diese Alternative erscheint ebenfalls nicht praktikabel.

In der Begründung zum Antrag wurde im ersten Absatz dargelegt, dass den Mitgliedern des Zweckverbandes (es wird davon ausgegangen, dass hiermit die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung gemeint sind) vor der Abstimmung zur Entlastung des Verwaltungsrates keine Informationen zur Tätigkeit des Verwaltungsrates vorgelegt wurden. Hierzu wurde vom Zweckverband mitgeteilt, dass für die Entlastung des Verwaltungsrates und die Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2022 umfangreichere Informationen zur Verfügung gestellt werden, die jedoch dem Verschwiegenheitsgebot des § 23 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wonach die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe der Sparkasse (Verwaltungsrat und Vorstand) zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet sind, Rechnung tragen.

Hinsichtlich der beantragten Bestimmung einer natürlichen Person als Vertreter\*in der Landeshauptstadt Magdeburg ist Folgendes anzumerken:

§ 11 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit lässt die Entsendung eines einzelnen Vertreters/einer einzelnen Vertreterin zur Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung ausdrücklich nur zu, wenn dies in der Verbandsatzung vorgesehen ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da sowohl § 4 Abs. 1 der Satzung von mehreren Mitgliedern in der Zusammensetzung der Verbandsversammlung ausgeht (16 Vertreter\*innen mit 16 Stimmen), als auch die Beschlussfähigkeit in § 6 Abs. 3 Satz 1 der Satzung dies voraussetzt. Die Satzung schließt demnach die Entsendung eines Vertreters aus.

Jegliche Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung seitens des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Kroll